

Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2425/78

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2024/2025

20. Januar 2025

Satzungsentwurf

der Mitglieder der Mitglieder Marla Myketin (Juso-Hochschulgruppe), Maximilian Arndt (Fridays for Future) und Paul Veit (Juso-HSG)

Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat die vorliegende Neufassung der Satzung erarbeitet, um auf die seit der letzten grundlegenden Revision aufgetretenen neuen Herausforderungen und rechtlichen Anforderungen zu reagieren.

Petitum

Das Studierendenparlament stimmt dem in der Anlage befindlichen Satzungsentwurf zu.

Begründung

--

ANLAGE

**STUDIERENDENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT HAMBURG**

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Satzung

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

¹ Die Studierendenschaft der Universität Hamburg ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität. ² Sie umfasst alle an der Universität Hamburg immatrikulierten Studierenden. Jede/r Student/in hat das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.⁴ Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt diese Satzung.

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). ²Sie vertreten die Studierendenschaft in den ihnen zugewiesenen Belangen.

(2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Referent/innen der teilautonomen Referate sind im Rahmen des **Hamburgischen Hochschulgesetzes** (HmbHG) in inhaltlicher sowie in politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen Interessengruppe verantwortlich.

Artikel 7a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Dem AStA gehören teilautonome Referate an, die im Rahmen des HmbHG in inhaltlicher sowie politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen Interessengruppe rechenschaftspflichtig sind. ² Die Sprecher/innen der teilautonomen Referate werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. ³ Wiederwahl ist möglich. ⁴ Jedes teilautonome Referat wird im AStA durch eine/n stimmberechtigte/n Referent/in vertreten, die/der vom jeweiligen Referat aus der Mitte der Sprecher/innen des jeweiligen teilautonomen Referats vorgeschlagen wird.

⁵ Die teilautonomen Referate haben die Möglichkeit, nach dem gleichen Verfahren genau eine/n Referent/in vorzuschlagen, die stellvertretend das Stimmrecht ausüben kann, falls die/der stimmberechtigte Referent/in verhindert ist. ⁶ Als teilautonome Referate werden mindestens gebildet:

1. das Referat für Internationale Studierende (RIS),

2. das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (RBCS),
3. das Queer-Referat (Queer)
4. das feministische Referat

Artikel 7a Absatz 2 erhält folgende Fassung

¹ Die Umbenennung oder Auflösung sowie die Einrichtung zusätzlicher teilautonomer Referate erfolgt auf Beschluss des Studierendenparlaments. ² Der begründete Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden.
³ Antragsberechtigt sind neben der in der jeweiligen Geschäftsordnung sowie dieser Satzung genannten Stellen insbesondere auch die Vollversammlungen der jeweiligen teilautonomen Referate.
⁴ Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

(1) ¹ Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten.

(2) ¹ Das Amt der beiden Vorsitzenden oder der vom Studierendenparlament nach Artikel 8 Absatz 1 bestätigten Referent/innen endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Studierendenparlamentes, das Amt der vom Studierendenparlament nach Artikel 8 Absatz 2 bestätigten Referent/innen auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des einer*eines Vorsitzenden.

(3) ¹ Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt ansonsten beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Bestätigung neuer Mitglieder durch das Studierendenparlament fort. ² Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so kann der/die Präsident/in des Studierendenparlamentes für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA ernennen.

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

¹ Das Studierendenparlament kann dem AStA oder einzelnen seiner Mitglieder mit der Mehrheit

der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen aussprechen. ² Der begründete Antrag ist der/dem Präsident/in des Studierendenparlaments spätestens am 7. Tage vor dem Tage, an dem er behandelt werden soll, einzureichen. Die Mitglieder des Studierendenparlaments, der AStA und die Fachschaftsräte werden durch die/den Präsident/in unverzüglich über den Antrag unterrichtet.

³ Mitglieder, denen das Studierendenparlament das Misstrauen ausgesprochen hat, scheiden aus dem AStA aus. ⁴ Das Studierendenparlament stimmt darüber ab, ob die/der Betroffene berechtigt sein soll, ihre/seine Geschäfte bis zur Regelung der Nachfolge fortzuführen. ⁵ Wird eine Fortführung der Geschäfte nicht erlaubt, kann der/die Präsident/in des Studierendenparlaments zur Sicherstellung der Fortführung der Geschäfte für die Übergangszeit ein kommissarisches Mitglied des AStA ernennen.

Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

¹ Im AStA stimmberechtigt sind die beiden Vorsitzenden, die vom Studierendenparlament nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 bestätigten Referent/innen und die nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 vom Studierendenparlament als stimmberechtigt bestätigten Referent/innen der teilautonomen Referate. ² Stimmberechtigt sind auch kommissarische Vorsitzende oder Referent/innen.

Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments haben das Recht, an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Jeder immatrikulierte Student hat das aktive und passive Wahlrecht.

Artikel 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Das Nähere über die Wahl regelt eine vom Studierendenparlament zu erlassende Wahlordnung, die als Teil dieser Satzung gilt und im gleichen Verfahren wie die Satzung erlassen wird.

Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr das Präsidium. ² Es setzt sich aus der/dem Präsident/in und zwei Vizepräsident/innen zusammen. ³ Das Präsidium vertritt das Studierendenparlament. ⁴ Es regelt seine innere Ordnung selbst und kann eine Geschäftsstelle einrichten.

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

¹ Die/Der Präsident/in beruft das Studierendenparlament nach eigenem Ermessen in Benehmen mit den Vizepräsident/innen ein.

² Die/Der Präsident/in muss das Studierendenparlament unmittelbar einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt. ³ Das Gleiche gilt, wenn der AStA, der Ältestenrat (Artikel 32) oder die/der Universitätspräsident/in den Antrag stellt. Die Sitzung soll sodann innerhalb von 28 Tagen stattfinden.

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

Das Studierendenparlament handelt öffentlich und in Präsenz. Artikel 40a und 40b bleiben unberührt. ² Es kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. ³ Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

¹ Ein Mitglied des Studierendenparlaments, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des Studierendenparlaments gefehlt hat, verliert ihren/seinen Sitz im Studierendenparlament. ² Der Verlust ist der/dem Betroffenen durch das Präsidium des Studierendenparlaments mitzuteilen.

Artikel 20a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Aus besonderen Gründen kann ein Mitglied des Studierendenparlamentes das Mandat für die Dauer von höchstens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ruhen lassen. ² Das Ruhen des Mandates ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes unter Angabe des Grundes glaubhaft zu machen und in Textform einzureichen. ³ Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt das Ruhen des Mandates fest.

Artikel 20a Absatz 4 erhält folgende Fassung:

¹ Das Mandat wird während des Ruhens von der nächstberufenen noch nicht gewählten Person auf dem Wahlvorschlag (Gesamtliste) ausgeübt (nachberufene Person). ² Die Regelungen der Wahlordnung zum Nachberufungsverfahren entsprechend. ³ Trat das Mitglied des Studierendenparlamentes, das die Mandatsruhe erklärt hat, bei der ursächlichen Wahl des Studierendenparlamentes als Einzelkandidierende/r an, findet eine Nachberufung nicht statt.

Artikel 20a Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Das Ende des Ruhens wird dem Präsidium des Studierendenparlamentes in Textform erklärt. ² Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt das Ende des Ruhens fest. ³ Es hat das Ende des Ruhens auch ohne Erklärung der/des Mandatsträger/in festzustellen, wenn die/der Mandatsträger/in nicht vor dem Beginn der vierten Sitzung des Studierendenparlamentes nach Wirksamkeit der Ruhenserklärung das Ende des Ruhens erklärt.

Artikel 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Mitglieder des AStA, die dem Studierendenparlament nicht angehören, sowie Studierende, die mit Aufgaben für die studentische Selbstverwaltung betraut sind, haben im Studierendenparlament beratende Stimme in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.

Artikel 23 erhält folgende Fassung:

Die Versammlung wird von der/dem Präsident/in des Studierendenparlamentes auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Studierendenschaft, auf Verlangen des Studierendenparlamentes oder auf Wunsch der/des Universitätspräsident/in einberufen. ² Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens am 7. Tage nach dem Eingang des Antrages erfolgen. ³ Die Versammlung soll innerhalb 30 Tagen erfolgen. ⁴ Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 7 Tage vorher öffentlich bekannt zu geben. ⁵ In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher.

Abschnitt „V. Wirtschaftsordnung“ wird umbenannt in:

V. Finanzen

Artikel 27 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Der Wirtschaftsrat unterrichtet das Studierendenparlament über seine Tätigkeiten.

Artikel 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Der AStA stellt für ein Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf. ² Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament beraten, verabschiedet und vom Wirtschaftsrat genehmigt.

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹ Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studierendenschaft. ² Er entscheidet
- a. auf Antrag eines Organs der Studierendenschaft, auf Antrag eines Fachschaftrates oder auf Antrag einer/eines mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studierenden über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind,
 - b. auf Antrag des AStA über Maßnahmen nach Artikel 33,
 - c. in allen ihm vom Studierendenparlament oder in weiteren Ordnungen sonst zugewiesenen Fällen.
- (2) ¹ Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. ² Der Verwaltungsrechtsweg steht offen.
- (3) Der Ältestenrat kann auf Antrag des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder eines Fachschaftrates Empfehlungen für die Arbeit der Studierendenschaft abgeben.

Artikel 30 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹ Der AStA und das Präsidium des Studierendenparlaments berufen je eines ihrer Mitglieder als Mitglied des Ältestenrates. Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte acht Mitglieder für den Ältestenrat. ² Die Sitzverteilung erfolgt dabei nach dem

Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren. ³ Die berufenen und gewählten Mitglieder ergänzen den Ältestenrat durch Wahl zweier ehemaliger Mitglieder des AstA oder des Studierendenparlaments. ⁴ Die Wahl ist gültig, wenn sich ein Drittel der Wahlberechtigten für den Wahlvorschlag ausgesprochen hat.

(2) ¹ Das Amt der berufenen Mitglieder des Ältestenrates endet mit ihrer Zugehörigkeit zu den berufenen Organen. ² Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Ältestenrates beträgt ein Jahr, **längstens jedoch bis zur Neuwahl des Ältestenrates.**

(3) ¹ Das vom Präsidium des Studentenparlaments berufene Mitglied des Ältestenrates richtet an das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Bitte, ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät in den Ältestenrat zu entsenden. ² Das vom Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benannte Mitglied des Lehrkörpers hat die Stellung eines gewählten Mitgliedes des Ältestenrates.

(4) **Der/Die Präsidentin des Studierendenparlaments beruft die konstituierende Sitzung des Ältestenrats ein, die spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des Studierendenparlaments stattfinden muss.**

(5) ¹ **Mitglieder des Ältestenrats können sich durch ein anderes Mitglied der Institution, durch die sie entsendet oder gewählt wurden, vertreten lassen. ² Die Vertreter/innen der Mitglieder aus der Mitte des Studierendenparlaments sowie die ehemaligen Mitglieder des Studierendenparlaments oder des AstA werden mit diesen zusammen gewählt. ³ Die Fakultät für Rechtswissenschaft regelt die Vertretung der von ihr entsendeten Person selbst.**

Artikel 34 erhält folgende Fassung:

¹ Eine Entscheidung nach Artikel 33 setzt einen **eines Organs der Studierendenschaft** voraus.

² Der Antrag wird vor dem Ältestenrat von einem nicht dem Ältestenrat angehörigen Mitglied **des Organs der Studierendenschaft** vertreten. ³ Der AStA muss den Antrag stellen, wenn ein/e mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragte/r Studierende/r den AStA um Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst ersucht.

Artikel 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

Artikel 35a wird eingefügt:

¹ Die Geschäftsstelle des Präsidiums kann zugleich als Geschäftsstelle für den Ältestenrat fungieren und diesen in seiner Arbeit unterstützen. ² Eine Mitnutzung der Infrastruktur erfolgt im notwendigen Maße.

Artikel 35b wird eingefügt:

Das Studierendenparlament kann beschließen, dass den studentischen Mitgliedern des Ältestenrats eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrats ausbezahlt wird.

Abschnitt VII. Die Fachschaften erhält folgende Fassung:

Artikel 36

Studierende der gleichen Fachrichtung können sich zu einer Fachschaft zusammenschließen.

Artikel 37

Eine Fachschaft wird durch ihren Fachschaftsrat vertreten.

Artikel 38

Das Studierendenparlament erlässt eine Fachschaftsrahmenordnung, die nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Fachschaften, insbesondere die Zulassung der Fachschaften, die Bildung der Fachschaftsräte und der Studierendenvertretung auf Fakultätsebene, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften sowie die Kassenführung trifft.

Artikel 40a Absatz 1 erhält folgende Fassung

Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft können mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer/innen sprechen oder die jeweilige Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll. Ein gewichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am [31. Januar 2024 \(BGBl. 2023 I Nr. 190\)](#).

Artikel 41 entfällt.